



ISCC 254 Kooperation mit anderen Zertifizierungssystemen

Kooperation mit anderen Zertifizierungssystemen

ISCC 11-01-14
V 1.16 11-01-14

Copyright-Vermerk

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 254

Kooperation mit anderen Zertifizierungssystemen

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Anwendungsbereich	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Anforderungen an die Äquivalenz anderer Zertifizierungssysteme	5
4.1	Minimalanforderungen von ISCC.....	5
4.2	Benchmarkingverfahren.....	6
4.2.1	Das Verfahren im Überblick	6
4.2.2	Die Schritte des Verfahrens im Einzelnen.....	7
4.3	Gültigkeit der Feststellung der Äquivalenz	8
4.3.1	Grundsätzliche Gültigkeit	8
4.3.2	Gültigkeit bei Veränderungen im kooperierenden System.....	8
5	Anforderungen an den Datenaustausch.....	8
5.1	Minimalanforderungen an Kooperationspartner	8

1 Einleitung

In der Wertschöpfungskette für nachhaltige Biomasse sind verschiedene Zertifizierungssysteme aktiv. Zukünftig, mit wachsender Bedeutung und umfassenderen Anwendungsbereichen in weiteren Branchen neben der Energie- und Kraftstofferzeugung, wird die Anzahl der Zertifizierungssysteme, eher weiter zunehmen. Dies kann sich auf die gesamte Wertschöpfungskette oder aber auch auf Teile davon erstrecken (z. B. nachhaltiger Pflanzenanbau).

Zur Vermeidung von Mehrfachzertifizierungen und übermäßiger Belastung der Elemente der Wertschöpfungskette bietet ISCC anderen Zertifizierungssystemen entsprechende Kooperationsmöglichkeiten an (unter der Bedingung, dass diese von der entsprechenden Behörde anerkannt sind). Hierbei gibt es zwei Stufen der Kooperation.

Die erste Stufe beinhaltet die so genannte „Lücken-Zertifizierung“ („Gap-Certification“), bei der automatisch eine Kooperation mit anderen Systemen zustande kommt, wenn eine Anerkennung des kooperierenden Systems durch die zuständige Behörde vorliegt. Weitere Anforderungen existieren nicht. Ist dies gegeben, so werden im Rahmen der ISCC Zertifizierungsaudits (und auch im Rahmen der folgenden Überwachungsaudits) nur die Elemente der ISCC Standards auditiert, die nicht durch den Standard des anderen Zertifizierungssystems bereits abgedeckt sind.

Die zweite Stufe erlaubt den jeweiligen Elementen der Wertschöpfungskette die Verwendung des ISCC Logos, obwohl nach den Anforderungen eines kooperierenden Zertifizierungssystems auditiert wurde. Da das ISCC System über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, muss auch der Kooperationspartner nachweisen, dass seine Anforderungen denen des ISCC Systems äquivalent sind. Die diesbezügliche Überprüfung erfolgt in einem Benchmarkingverfahren. Auch hier gilt, ist ein Element der Wertschöpfungskette bereits nach einem System zertifiziert, dass das Benchmarkingverfahren von ISCC durchlaufen hat und von der relevanten Behörde (BLE) anerkannt ist, so werden im Rahmen der ISCC Zertifizierungsaudits (und auch im Rahmen der folgenden Überwachungsaudits) nur die Elemente der ISCC Standards auditiert, die nicht durch den Standard des anderen Zertifizierungssystems bereits abgedeckt sind.

2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument richtet sich an Zertifizierungssysteme, die von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind bzw. sich einem Benchmarkingverfahren bei ISCC unterziehen wollen (auch hierfür ist eine Anerkennung der zuständigen Behörde Voraussetzung), und beschreibt die dafür erforderlichen Verfahren.

3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumente.

4 Anforderungen an die Äquivalenz anderer Zertifizierungssysteme

4.1 Minimalanforderungen von ISCC

ISCC stellt den Grad der Äquivalenz anderer Zertifizierungssysteme fest. Diese ist in vier Varianten möglich:

- (1) Äquivalenz eines Zertifizierungssystems für den Bereich nachhaltigen Anbau (landwirtschaftliche Betriebe)
- (2) Äquivalenz eines Zertifizierungssystems für den Bereich Chain of Custody (sonstige Elemente der Wertschöpfungskette)
- (3) Äquivalenz eines Zertifizierungssystems für den Bereich THG-Emissionsberechnung
- (4) Äquivalenz für mehrere oder alle Bereiche.

Entsprechend dieser Varianten müssen für die Standards und Verfahren anderer Zertifizierungssysteme mindestens äquivalente Regelungen für die Anforderungen vorliegen, die in folgenden Dokumenten beschrieben sind:

a) **Unabhängig vom Geltungsbereich**

- ISCC 103 Qualitätsmanagement
- ISCC 207 Risikomanagement
- ISCC 252 Regelungen zur Durchführung von Audits
- ISCC 253 Beschwerden, Widerspruch und Schlichtung
- ISCC 300 Länderspezifische Hinweise und Leitlinien

b) **Für Zertifizierungssysteme, die eine Äquivalenz für den Bereich Pflanzenanbau anstreben**

- Nachhaltigkeitsanforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau), dokumentiert in ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen – Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)
- Für den Geltungsbereich relevante Verfahrensanweisungen
- ISCC 251 Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen für Zertifizierungsstellen, die in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind

c) **Für Zertifizierungssysteme, die eine Äquivalenz für den Bereich Chain of Custody und/ oder THG-Emissionsberechnung anstreben**

- ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
- ISCC 204 Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung

- ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG Emissionen und THG-Audit
- Für den Geltungsbereich relevante Verfahrensanweisungen
- ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- ISCC 251 Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen für Zertifizierungsstellen, die in den weiteren Elementen der Wertschöpfungskette tätig sind.

Zertifizierungssysteme, die für mehrere oder alle Geltungsbereiche eine Äquivalenz anstreben, müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

4.2 Benchmarkingverfahren

4.2.1 Das Verfahren im Überblick

Das Benchmarkingverfahren beinhaltet sechs wesentliche Schritte. Von zentraler Bedeutung sind dabei die folgenden Grundsätze:

- Transparente, einheitliche Vorgehensweise
- Sowohl von ISCC als auch vom antragstellenden System unabhängige technische Überprüfung
- Einbeziehung der Stakeholder der Systeme
- Letzte Entscheidung durch die Generalversammlung von ISCC.

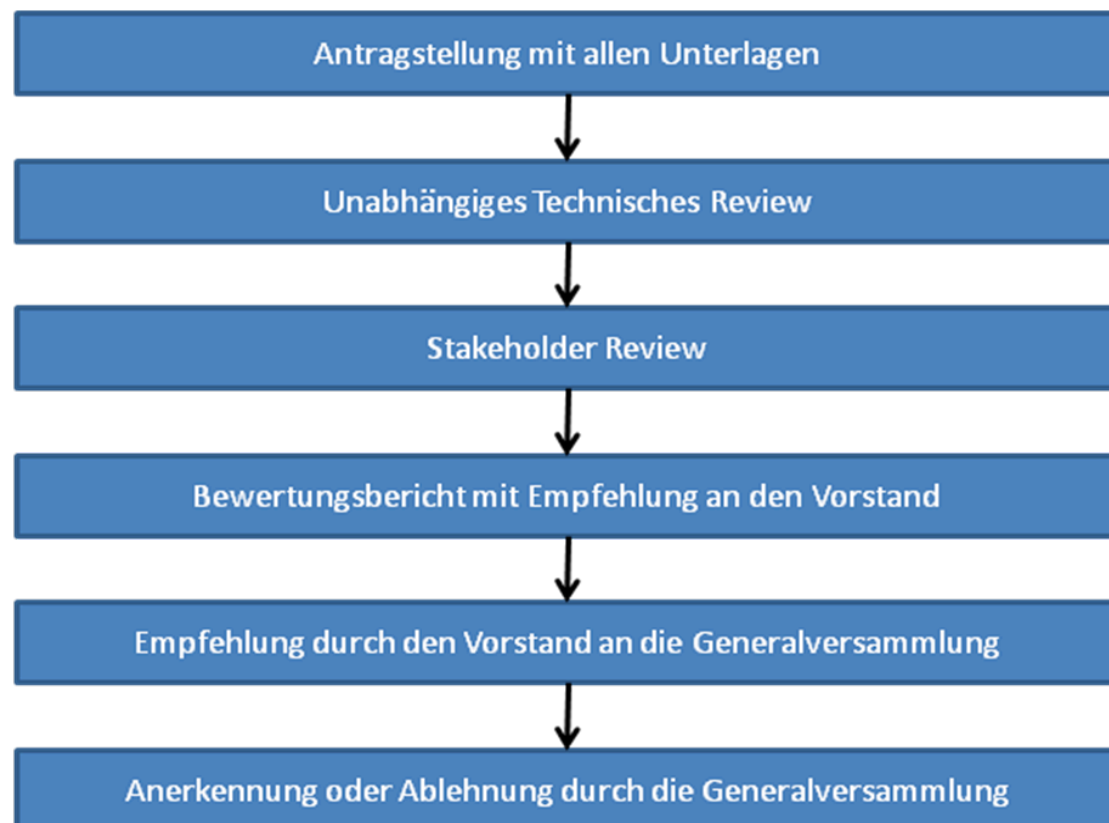


Abbildung 1: Das Benchmarkingverfahren im Überblick

4.2.2 Die Schritte des Verfahrens im Einzelnen

(1) Antragstellung

Ein Zertifizierungssystem, das eine Äquivalenz mit ISCC anstrebt (Voraussetzung ist die Anerkennung durch die BLE), muss an den Vorstand einen Antrag richten mit den folgenden Bestandteilen:

- Schriftlicher Antrag mit Benennung des Geltungsbereichs
- Beschreibung des Zertifizierungssystems mit allen systemrelevanten Dokumenten, insbesondere der Zertifizierungskriterien
- Beschreibung und Dokumentation des letzten Standardsetzungsverfahrens

(2) Unabhängiges Technisches Review

In einem unabhängigen Technischen Review wird die Äquivalenz der Standards und Verfahren des antragstellenden Systems mit dem ISCC System überprüft.

Das Review wird durch einen unabhängigen Gutachter durchgeführt, der durch den Vorstand beauftragt wird. In einem transparenten Ausschreibungs- und Bewertungsverfahren ermittelt der Vorstand einen geeigneten Gutachter.

Im Review wird entlang der ISCC Checklisten und anderer relevanter ISCC Dokumente geprüft, ob die ISCC Mindestanforderungen durch das antragstellende System erfüllt werden.

(3) Stakeholder Review

Das Ergebnis des Technischen Reviews wird zusammen mit dem Regelwerk des antragstellenden Systems zu einem Stakeholder Review auf der ISCC Website veröffentlicht. Für eine Frist von 30 Tagen können Stakeholder das Ergebnis des Reviews kommentieren und zur Äquivalenz der Systeme darüber hinaus grundsätzliche Anmerkungen einreichen.

(4) Bewertungsbericht mit Empfehlung an den Vorstand

Die Eingaben aus dem Stakeholder Review werden mit den Ergebnissen des Technischen Reviews durch den unabhängigen Gutachter zu einem Bewertungsbericht zusammengefasst. Der Bericht ist an den Vorstand adressiert und enthält eine Empfehlung darüber, ob das System den Anforderungen von ISCC entspricht und eine Kooperation empfohlen wird.

(5) Empfehlung durch den Vorstand an die Generalversammlung

Auf Grundlage des Bewertungsberichts erstellt der Vorstand eine Empfehlung für die Generalversammlung über die Äquivalenz oder die Ablehnung des Systems.

(6) Feststellung der Äquivalenz oder Ablehnung durch die Generalversammlung

Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten per Email die Vorlage der Empfehlung des Vorstandes und haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen der Empfehlung zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Empfehlung des Vorstandes als angenommen. Es gelten die regulären Regelungen zur Entscheidungsfindung in der Generalversammlung. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Generalversammlung durch die Geschäftsführung informiert.

4.3 Gültigkeit der Feststellung der Äquivalenz

4.3.1 Grundsätzliche Gültigkeit

Die Feststellung der Äquivalenz des Systems gilt regulär für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist ein Antrag auf Verlängerung der Feststellung zu stellen.

4.3.2 Gültigkeit bei Veränderungen im kooperierenden System

Das von ISCC als äquivalent anerkannte System verpflichtet sich, ISCC über jede Veränderung der Standards und des Regelwerkes zu informieren. Dem ISCC Vorstand sind Unterlagen vorzulegen, die die Veränderung des Systems beschreiben.

Der ISCC Vorstand entscheidet, ob es sich um eine weitreichende oder um eine geringfügige Änderung handelt.

Im Falle einer geringfügigen Änderung kann in einem vereinfachten Verfahren durch ein Technisches Komitee von ISCC geprüft werden, ob das von ISCC als äquivalent anerkannte System die ISCC Anforderungen noch erfüllt und die Feststellung der Äquivalenz bestehen bleibt.

Im Falle einer wesentlichen Änderung wird ein reguläres Benchmarkingverfahren, wie in diesem Dokument beschrieben, eingeleitet.

5 Anforderungen an den Datenaustausch

Sollten innerhalb der Lieferkette systemübergreifende Warenlieferungen stattfinden, so muss der Datenaustausch zwischen ISCC, den Kooperationspartnern und beteiligten Zertifizierungsstellen und den relevanten Behörden sichergestellt sein.

5.1 Minimalanforderungen an Kooperationspartner

Für folgende Bereiche müssen sich Kooperationspartner zum Datenaustausch, zur Auskunft bzw. zu gemeinsamen Aktivitäten verpflichten:

- (1) Austausch der Eckdaten von Betriebsstätten, an die ein Zertifikat vergeben wurde zur Vermeidung von Doppelzertifizierung zum Zwecke von „double counting“
- (2) Auskunft über Umfang der Anerkennung durch die zuständige Behörde (einzelne Anforderungen, elektronische Datenbank, alle Anforderungen)
- (3) Weiterleitung elektronischer Daten zum Zweck der Beantragung und Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen
- (4) Auskunft über Gültigkeitsdauer eines Zertifikats
- (5) Auskunft über Richtigkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises
- (6) Veranlassung der Löschung von Nachhaltigkeitsnachweisen für den Fall, dass die ausstellende Schnittstelle nicht letzte Schnittstelle war
- (7) Austausch von Informationen über Missbrauch und Betrug durch Teilnehmer

- (8) Unterstützung bei der Klärung von Widersprüchen bzw. Unklarheiten zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen eines Datenabgleichs bekannt geworden sind
- (9) Unterstützung bei der gemeinsamen Lösung von Kompatibilitätsproblemen, die heute noch nicht antizipierbar sind, insbesondere solche, die entstehen, wenn Schnittstellen, Betriebe oder Betriebsstätten, die unterschiedlicher Zertifizierungssysteme verwenden, einem nachfolgenden Element in der Wertschöpfungskette zuliefern. Dieses Element darf dadurch nicht in der Ausübung wichtiger innerbetrieblicher Tätigkeiten (z.B. Erstellung einer Massenbilanz) behindert werden.

Die Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes müssen dabei zu jeder Zeit erfüllt werden.